

Abgabe RTV ab dem 1. Januar 2019 für Unternehmen Oktober 2018

Die Unternehmen schulden ab dem Jahr 2019 die **geräteunabhängige Unternehmensabgabe** gemäss Radio- und Fernsehgesetz (RTVG). Dabei ist folgendes zu beachten.

Abgabepflichtige Unternehmen

Abgabepflichtig sind Unternehmen (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz), die im schweizerischen MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000 (ohne MWST) oder mehr erzielen. Der Gesamtumsatz entspricht dem weltweit erzielten Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Dazu zählen auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind.

MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000 sind nicht abgabepflichtig. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr ist der Gesamtumsatz des Vorjahres (Gesamtumsatz 2017) massgebend. Die Rechnung wird direkt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zugestellt.

Abgabegruppen

Unternehmen unter einheitlicher Leitung können sich zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammenschliessen. Eine Unternehmensabgabe-

gruppe besteht aus mindestens 30 Unternehmen und ist an Stelle ihrer Mitglieder abgabepflichtig. Für die Abgabepflicht bzw. die Zuweisung der Tarifkategorie werden die Gesamtumsätze der einzelnen Gruppenmitglieder addiert. Der Zusammenschluss gilt jedoch nur für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe.

Tarifkategorien

Folgende Tarife gelangen zur Anwendung:

Weltweiter Umsatz gemäss MWST-Abrechnung	Abgabe pro Jahr
Bis CHF 499'999	CHF 0
CHF 500'000 - 999'999	CHF 365
CHF 1'000'000 - 4'999'999	CHF 910
CHF 5'000'000 - 19'999'999	CHF 2'280
CHF 20'000'000 - 99'999'999	CHF 5'750
CHF 100'000'000 - 999'999'999	CHF 14'240
Ab CHF 1'000'000'000	CHF 35'590



Manuel Egli

+41 41 289 64 20
manuel.egli@opes.ch



Farid Omaren

+41 41 727 04 66
farid.omaren@opes.ch